

■ Jugendarbeit im Verein

Leitfaden zur Einführung einer Vereins-Jugendordnung oder einer Vereins-Jugendvereinbarung

Vorbemerkung

Die Verabschiedung einer Jugendordnung oder einer Jugendvereinbarung ist ein sinnvolles Instrument für die Organisation der Jugendarbeit im Sportverein und bietet Jugendlichen und jungen Menschen einen Rahmen für eigenständiges Handeln innerhalb des Sportvereins.

Größeren Vereinen (mit mehr als 100 Kindern und Jugendlichen) empfehlen wir eine Jugendordnung; kleinere Vereine (mit weniger als 100 Kindern und Jugendlichen) können die einfachere Form einer Jugendvereinbarung wählen.

Voraussetzung für die Verabschiedung eines solchen „Schriftstücks“ ist das Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, die das Angebot des Sportvereins aktiv bereichern wollen.

Bei Einführung einer Jugendordnung oder Jugendvereinbarung ist es notwendig, die von der Sportjugend Hessen vorliegenden Muster auf die eigene Situation anzupassen. Je nach Vereinssituation muss sie nach den örtlichen Verhältnissen konfiguriert werden, z. B. bei der Festlegung von Altersgrenzen oder bei den Positionen für den Jugendvorstand. Ein großer Verein mit mehreren Abteilungen sollte gegebenenfalls Abteilungs-Jugend-Vertreter und -Vertreterinnen als Mitglieder im Jugendvorstand haben; bei kleinen Vereinen reichen möglicherweise zwei bis drei Positionen im Jugendvorstand aus.

Wichtige Arbeitsschritte

Folgende Schritte haben sich in der Praxis bewährt:

1. Bildung einer **Arbeitsgruppe „Jugendbeteiligung - Jugendvertretung“**, bestehend aus interessierten Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen sowie möglichst auch einem Vorstandsmitglied (dort tätig als Jugendwart/in oder auch in anderer Position), das diese Arbeitsgruppe unterstützt und eine gute Kommunikation zum Vorstand ermöglicht. Beteiligt sein sollten gegebenenfalls auch Vertreter/innen aus verschiedenen Abteilungen.
2. Klärung des **Auftrags**: Klärung der Aufgaben der Vereinsjugend, Aufbau eines Jugendausschusses oder Jugendvorstandes (organisiert besondere Angebote für Kinder und Jugendliche aus allen Abteilungen), Aufbau eines Juniorteams (organisiert konkrete Projekte, besteht kurzzeitig oder auch langfristig), Vorbereitung einer Jugendordnung oder Jugendvereinbarung.



3. Die Arbeitsgruppe muss im Verein **anerkannt** sein und **bekannt** gemacht werden:

- Interessierte Vereinsmitglieder zur Mitarbeit einladen.
- Wichtige Personen im Verein informieren (Trainer, Übungsleiterinnen, Betreuer, Vorsitzender, Vorstandsmitglieder).
- Den ganzen Vorstand von der Idee überzeugen.

4. Die **Arbeitsgruppe trifft sich** und hat folgende Aufgaben:

Klärung der strukturellen Grundlagen der Vereinsjugendarbeit (Gründung einer Jugendabteilung neben den anderen Abteilungen / Gründung eines Jugendvorstandes, in dem die Abteilungen vertreten sind; Positionen in dem zukünftigen Gremium, Alter der Personen), Erarbeitung einer schriftlichen **Vorlage** (Jugendordnung oder Jugendvereinbarung), die alle Details regelt.

- Die Muster der Sportjugend Hessen geben eine Orientierung, müssen aber auf die konkreten Rahmenbedingungen im eigenen Verein abgestimmt werden. Die Inhalte sollten mit möglichst vielen Beteiligten bzw. Betroffenen abgestimmt sein.
- Parallel dazu ist zu klären, ob die Vereinssatzung überarbeitet werden muss; gegebenenfalls ist eine Satzungsänderung vorzubereiten.

5. **Beschluss** der Vorlage:

- Bei einer *Jugendordnung* wird dies zunächst eine Jugendversammlung sein, die gleichzeitig auch den ersten Jugendvorstand oder Jugendausschuss wählen kann. Die Jugendordnung wird dann der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt; manche Jugendordnungen sehen auch eine Bestätigung der Jugendordnung und des Jugendvorstandes/-ausschusses durch die Mitgliederversammlung vor. Gegebenenfalls ist bei der Mitgliederversammlung auch eine entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.
- Eine *Jugendvereinbarung* wird vom Vorstand unterzeichnet; bei der nächsten Mitgliederversammlung sollten alle Vereinsmitglieder informiert werden. Die Jugendvereinbarung ist in festen Zeitrhythmen (z. B. jährlich) zu aktualisieren.
- Auf der Jugendordnung oder Jugendvereinbarung ist das Beschlussdatum zu vermerken.

6. Das Jugendgremium **nimmt seine Arbeit auf**. Ein kontinuierlicher Austausch mit dem Vorstand ist wünschenswert.

Wichtige Elemente der Jugendordnung und der Jugendvereinbarung

Die Gestaltung einer **Jugendordnung** sollte auf jeden Fall folgende Kriterien erfüllen:

- Wahl der Jugendvertretung durch eine Jugendversammlung oder Benennung durch den Vereinsvorstand.
- Die Jugendvertretung verfügt über finanzielle Mittel.
- Mindestens ein Jugendvertreter oder eine Jugendvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins.



Bei der **Jugendvereinbarung** wird auf das parlamentarische Prozedere in Form einer Wahl weitgehend verzichtet. Sie hat meist eine Gültigkeit von einem Jahr. Die Bereitstellung eines Etats ist ebenfalls vorgesehen. Die Jugendvereinbarung dokumentiert die inhaltlichen Absprachen mit dem Vorstand.

Bei der Ausgestaltung einer Jugendordnung bzw. einer Jugendvereinbarung stehen Mitarbeiter/innen der Sportjugend Hessen gerne beratend zur Verfügung.

Info: FPSchroeder@sportjugend-hessen.de

Die finanzielle Eigenständigkeit

Eigenständigkeit der Jugend ohne einen gewissen finanziellen Rahmen ist kaum denkbar und durchführbar, da praktische Arbeit auch mit Kosten verbunden ist.

Durch die Formulierung „Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel“ ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsmittel (ihren Etat) verfügen kann.

Die Verfügung über eigene Mittel kann in der Vereinspraxis unterschiedlich gestaltet sein.

Folgende **Varianten** sind denkbar:

- Es wird ein jährlicher Jugendetat festgelegt, der dem Jugendvorstand oder Jugendausschuss immer wieder zur Verfügung steht.
- Die Höhe des Etats wird jährlich vom Jugendvorstand oder Jugendausschuss mit dem Vorstand verhandelt und von diesem bewilligt und gilt z. B. zunächst für das laufende Jahr; der Jugendetat wird ggf. von der Mitgliederversammlung bewilligt.
- Die Höhe des Etats ist an konkrete Projekte oder Aufgaben gebunden und wird projektbezogen verhandelt und bewilligt.

Ein Jugendetat kann bereichert werden durch **Zuschüsse** von Kommune, Kreis oder der Sportjugend Hessen (Förderung von Juniorteam-Projekten, Förderung von allgemeinen Projekten). Eine Auffrischung kann auch durch ein Spenden-Schweinchen, das im Vereinslokal aufgestellt wird, erfolgen oder durch Mittel, die die Jugend erwirtschaftet hat (Erlöse von Festen, Jugendsammelwoche).

Ein **eigenes Konto** ist nicht zwingend erforderlich, aber für größere Vereine von Vorteil. Hierbei kann es sich um ein zweites Vereinskonto handeln oder um ein Vereins-Unterkonto. In diesem Fall kann die Vereinsjugend eigenständig Zuschüsse überwiesen bekommen. Es empfiehlt sich dann, diese Kasse durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen prüfen zu lassen, um entsprechend bei der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins Bericht erstatten zu können.

Die **Etat-Höhe** ist abhängig von der Vereinsgröße, von den konkreten Vorhaben und von der Überzeugungskraft bzw. dem Verhandlungsgeschick der aktiven Mitglieder eines Jugendvorstandes/Jugendausschusses oder eines Juniorteam.



Auswirkungen auf die Satzung des Vereins

Der Verein in seiner Gesamtheit ist rechtlich gesehen eine juristische Person. Er überträgt mit der Jugendordnung oder Jugendvereinbarung bestimmte Rechte und Pflichten auf ein Gremium; dies geschieht auch bei der Einrichtung anderer Vereins-Arbeitsgruppen. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung.

Eine Jugendordnung oder eine Jugendvereinbarung muss in der Satzung keine Erwähnung finden, kann dies aber. Wir schlagen dann folgenden Wortlaut vor:

„Vereinsjugend“

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche *bis 18 Jahre / bis zum vollendeten 21. / 23. / 25. / 27.* Lebensjahr sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
- (2) Die Vereinsjugend ist eigenständig, d. h. sie übernimmt wohl Aufgaben in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, gestaltet diese dann aber selbstständig aus und entscheidet über die konkrete Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (3) Die Vereinsjugend *wählt / benennt* einen *Jugendvorstand / Jugendausschuss / Juniorteam* (z. B. in einer Jugendvollversammlung).
- (4) Die Jugend wird durch mindestens einen Vertreter / eine Vertreterin (z. B. Jugendwart oder Jugendwartin) im Vorstand vertreten; diese/r ist dort vollwertiges Mitglied. / *Weitere Mitglieder des Jugendvorstandes vertreten die Jugend im Vorstand*
- (5) Alles Weitere regelt *eine Jugendordnung / eine Jugendvereinbarung*, die von der *Mitgliederversammlung / vom Vorstand* bestätigt wird.“

(siehe Infothek „Satzung – Muster für Sportvereine“)

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der **Eigenständigkeit der Jugend** bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich und sollte ihn regelmäßig über die Planungen informieren.

In vielen Jugendordnungen ist vorgesehen, dass der Jugendvorstand oder Jugendausschuss durch eine Jugendversammlung gewählt und in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt wird. Diese Bestätigung ist nicht unbedingt erforderlich. Oftmals wird sie aber vom Vorstand gewünscht und sollte von der Jugendvertretung nicht nur als Kontrolle, sondern auch als Ausdruck des Interesses an einer engen Zusammenarbeit und der Wertschätzung der Jugendarbeit gesehen werden.

